

der Versickerung zugeführt. Mit dem Übergang in die Nachsorgephase werden die Regenrückhaltebecken, in denen nun nur das Niederschlagswasser von der Oberflächenabdichtung gesammelt wird, in Verdunstungsbecken umgebaut. Zusätzlich werden in der deponieumlaufenden Wasserfassung Schwellen errichtet, so dass auch die Gräben als Verdunstungsflächen dienen. Somit erfolgt keine Versickerung.

Für die Versorgung mit Trinkwasser (optional) und mit Brauchwasser ist das Bohren eines Brunnens in den GWL 6.1 (vgl. Kapitel 13.1.2) geplant. Aus dem Brunnen können maximal 500 m³/d (vgl. Kapitel 10.3.3.2) gehoben werden, was nach Aussage der MIBRAG den Wasserhaushalt im GWL 6.1 nicht maßgeblich beeinflusst

Die anfallenden Abwässer von den versiegelten Flächen aus dem Eingangs- und Betriebsbereich werden dem Brauchwasserbecken zugeführt und als Brauchwasser in der Abfallbehandlungsanlage genutzt. In der Nachsorgephase sind der Rückbau und die Entsiegelung dieser Flächen vorgesehen. Somit bleiben nur die Deponie und der Randdamm der Deponie mit seinen Zufahrten sowie die Verdunstungsbecken, welche zusammen eine Fläche von etwa 40,3 ha einnehmen, versiegelt.

Die aktuellen Grundwasserstände (Stand: 2014) im Kippengrundwasserleiter liegen im Höhenniveau zwischen ca. +113 mNN und ca. +121 mNN (**Anlage II/10.13**). Die Basis der Mineralstoffdeponie wird auf dem Höhenniveau +151/+165 mNN (Oberkante der technogenen Barriere) errichtet. Prognosen der hydrologischen Modellierung (Stand 12/2012) gehen davon aus, dass sich der Grundwasserspiegel im Kippenbereich der MUEG-Liegenschaft auf ca. +133/+139 mNN einstellen wird. Damit befindet sich auch nach Einstellung der stationären hydrologischen Verhältnisse die Basis der Mineralstoffdeponie mindestens ca. 17 m bis 26 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserniveau.

Das Abwehen von Stäuben vom Deponiekörper sowie die Staubaufwirbelung auf den Fahrwegen und Straßen werden durch das bedarfsweise Befeuchten reduziert.

Die Abgasemissionen erreichen keine relevanten Ausmaße, sodass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge führen bei regelmäßiger Wartung und dem sachgemäßen Gebrauch nach menschlichem Ermessen zu keiner Gefährdung. Die Betriebsstankstelle wird entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften errichtet. Bei sachgemäßem Umgang geht von diesen potentiellen Quellen keine Gefährdung durch Kontamination des Bodens und somit des Grundwassers aus.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind. Der Betrieb eines Brunnens im GWL 6.1 ist für den Grundwasserhaushalt ebenfalls nicht relevant.